

VEB Robotron-Projekt Dresden

Inhaltsverzeichnis für die Softwarelieferung

Betriebssystem SCP 1700 (grafisch)

bestehend aus: 1 Satz Dokumentation
5 Disketten 5¹/₄" DS, DD

<u>Klassifikations-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Stück</u>
<u>I. Dokumentation</u>		
C1012-0000- . M3030	SCP 1700 Anwendungsbeschreibung	1
C1013-0000- . M3030	SCP 1700 Steuerprogramm SCPX	1
C1014-0001- . M3030	SCP 1700 Numerische Bibliotheken	1
C1014-0002- . M3030	SCP 1700 Debugger und Assembler	1
C1014-0003- . M3030	SCP 1700 Programmp.f.mod.Progr.	1
C1015-0001- . M3030	SCP 1700 Dienstprogramme	1
C1015-0002- . M3030	SCP 1700 Kommandoübersicht	1
C1015-0003- . M3030	SCP 1700 Dateiübertr. SCP/ISIS	1
C1015-0004- . M3030	SCP 1700 Symb. Debugger SID86	1
C1015-0300- . M3030	SCP 1700 BASIC-Interpreter	1
C1014-0004- . M3030	SCP 1700 Grafikerweiterung SCP-GX	1
C1015-0200- . M3030	FORTRAN77-SCP Benutzungshinweise	1
C1016-0200- . M3030	FORTRAN77-SCP Sprachbeschreibung	1
<u>II. Disketten 5¹/₄" DS, DD</u>		
C1010-0003- . M3020	SCP 1700	1
C1010-0011- . M3020	SCP 1700-GX	1
C1010-0204- . M3020	FORTRAN77-SCP Teil 1	1
C1010-0205- . M3020	FORTRAN77-SCP Teil 2	1
C1010-0020- . M3020	Bildschirmorientierter Editor SCP 1700	1

Zur Beachtung!

Die Datei DOKERG.TXT enthält Ergänzungen zur Dokumentation (im deutschen Zeichensatz - A>GERMAN).

Die Bedienungsanleitung für den BSO-Editor ist auf der Diskette C1010-0020- . M3020 enthalten.

Die Datei DOKERG.TXT enthält die Anweisungen zum Ausdrucken der Bedienungsanleitung.

VEB Robotron-Projekt Dresden
Informationsangebot
 Stand 08/87

- Software fuer den Arbeitsplatzcomputer A7100 -

Bezeichnung des Softwareproduktes	Preis ohne 12% HSP (M)	Vertriebsbeginn	
1. Basissoftware			
Betriebssysteme			
SCP 1700			
- alpha-numerisch einschl. BASIC-Interpreter u. BSO-Editor		im Vertrieb	+
- Grafikvariante einschl. BASIC-Interpreter, BSO-Editor und FORTRAN-Compiler		im Vertrieb	+
BOS 1810			
- Basispaket	ca. 8.150,-	im Vertrieb	
- Programmentwicklungspaket (einschliesslich PL/M-Compiler)	ca. 32.270,-	im Vertrieb	
- Konfigurationspaket	ca. 19.000,-	im Vertrieb	
MUTOS 1700 (einschliesslich C-Compiler)	ca. 9.000,-	I/88	
Compiler			
FORTRAN 77 -SCP	1.950,-	im Vertrieb	*
PASCAL 1700 -SCP	ca. 3.500,-	12/87	
COBOL 1700 -SCP	ca. 4.500,-	1/88	
MODULA 2 -SCP	1.395,-	11/87	
C -SCP	1.310,-	11/87	
FORTRAN -BOS 1810	ca. 8.600,-	I/88	
2. Standardsoftware fuer SCP 1700			
DIALOG/M16 (Dialogbaustein)	2.050,-	im Vertrieb	*
LIST/M16 (Listenprozessor)	2.320,-	im Vertrieb	*
TABCALC/M16 (Tabellenkalkulationsprogramm)	959,-	im Vertrieb	*
REDABAS/M16 (Datenbankbetriebssystem)	984,-	Arbeitsversion im Vertr.	
GRAFIK/M16 (Geschaeftsgrafik)	1.895,-	11/87	
TOUR/M16 (Produktions-Transportoptimierung)	5.730,-	9/87	
NUMATH/M16 (Numerische Mathematik)	ca. 5.000,-	12/87	
TESYS/M16 (Softwareentwicklungssystem, Zielsprachen C, PL/M und COBOL)			
- Verkaufseinheit mit 1 Zielsprache	von 7.345,-	9/87	
- Verkaufseinheit mit beiden Zielsprachen	bis 9.445,-		
AIDOS/M16 (Informationsrecherchesystem)	4010,-	im Vertrieb	
TEXT 40 (Textverarbeitung seitenorientiert)	2.920,-	im Vertrieb	*
Bildschirmorientierter Editor (Editor fuer Programmierer)	488,-	im Vertrieb	

+) Zum Lieferumfang des AC A7100 gehoert eines der mit + gekennzeichneten Basispakete, welches vom Geraetelieferanten entsprechend der Geraetevariante bereitgestellt wird.

Hinweise fuer die Ausloesung von Bestellungen

- Bestellungen aus Berlin oder den Bezirken Potsdam, Schwerin, Rostock, Magdeburg, Neubrandenburg und Frankfurt/Oder sind fuer die im Informationsangebot mit * gekennzeichneten Softwareprodukte schriftlich zu richten an

VEB Robotron-Vertrieb Berlin
Werk Potsdam
Bereich Vertrieb
Gartenstr. 18
Potsdam
1590

- Die anderen Bestellungen sind an

VEB Robotron-Projekt Dresden
Abteilung KA2
Postfach 19
Dresden
8012

zu richten

- Die im Informationsangebot aufgefuehrten Preise beziehen sich auf Einzelnutzung. Ist vorgesehen, die bestellten Softwareprodukte auf mehreren Rechnern zu nutzen, so ist dies auf der Bestellung mit anzugeben.
- Fuer eine schnelle Bearbeitung sind die Bestellungen zweifach zu uebergeben und mit folgenden Angaben zu versehen:
 - Betriebsnummer
 - den Satz "Die Liefer- und Leistungsbedingungen fuer Software werden von uns anerkannt"
 - Geratenummer(n)/ZE-Nummer(n) des Rechners (der Rechner), auf dem die bestellten Softwareprodukte genutzt werden sollen
 - genaue Angabe der von Ihnen genutzten FD-Laufwerkstypen, Drucker und Bildschirme
 - eindeutige Versandanschrift
- Dokumentation wird (bis auf die fuer einige Softwareprodukte vorhandenen Anwendungsbeschreibungen) nur in Verbindung mit dem jeweiligen Softwareprodukt ausgeliefert.

L i t e r a t u r

Zu den aufgefuehrten Softwareprodukten finden sich in folgenden Zeitschriften Veroeffentlichungen (bzw. sind vorgesehen):

Neue Technik im Buero (Heft 4/86)
rechentechnik/datenverarbeitung
edv-aspekte 1/87

Anlage: Liefer- und Leistungsbedingungen fuer Software

Liefer- und Leistungsbedingungen für Software

1. Vertragsgegenstand

Der Übergebende gewährt dem Übernehmenden gegen ein Entgelt (Preis) das Recht zur Nutzung der Software. Alle Rechte an der Software, soweit sie nicht ausdrücklich überlassen sind, bleiben beim Übergebenden. Die Software bleibt in der Fondsinhaberschaft des Übergebenden. Die Nutzung der Software darf nur auf dem angegebenen Rechnersystem und dem angegebenen Gerät/Zentraleinheit erfolgen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Übernehmende ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss hinreichend über den Vertragsgegenstand zu informieren.
- 2.2. Zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses übersendet der Übergebende dem Übernehmenden auf Anforderung ein vorbereitetes Vertragsformular. Der Übernehmende hat die Angaben zum Rechnersystem und zur Gerätenummer, auf denen die Software genutzt werden soll, sowie weitere geforderte Angaben auf dem Vertragsformular einzutragen und 1 Exemplar innerhalb von 4 Wochen unterschrieben zurückzusenden.

3. Leistungsumfang und -termin

- 3.1. Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt auf Programmdatenträger und als visuell oder maschinell lesbare Dokumentation.
- 3.2. Die Lieferung erfolgt zu dem vom Übergebenden angebotenen Termin, jedoch frühestens 2 Monate nach Vertragsabschluss gemäß Ziff. 13.3. Vorfristige Lieferung gilt als vereinbart.

4. Preis, Zahlungsverfahren

- 4.1. Der Preis wurde auf der Grundlage der Preisverfügung Nr. 9/85 und der bestätigten Preiskarteiblätter gebildet.
- 4.2. Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage. Es gilt das Überweisungsverfahren.

5. Versand

- 5.1. Die Lieferung erfolgt durch Postversand, es sei denn im Vertrag ist darüber eine andere Vereinbarung getroffen worden.
- 5.2. Der Übernehmende ist verpflichtet, die Lieferung sofort nach Entgegennahme auf Vollständigkeit und etwaige Schäden zu überprüfen und Beanstandungen innerhalb einer Woche anzuzeigen.

6. Qualität

- 6.1. Die Software erfüllt die in der zugehörigen Dokumentation definierten Anwendungsmöglichkeiten unter den dort genannten Anwendungsbedingungen.
- 6.2. Die Software wurde im Zuge der Entwicklung getestet, einem TKO-Abnahmetest unterzogen und erprobt. Funktionsabweichungen, die bei den o.g. Test und Erprobungen nicht festgestellt werden konnten, stellen keine Mängel dar und werden im Garantiezeitraum vom Übergebenden im Rahmen seiner Wartungsleistungen bearbeitet.
- 6.3. Die Funktionsabweichung ist ein Widerspruch zwischen dem durch das Programm ausgelösten Verhalten und der dazugehörigen Anwenderdokumentation einschließlich der übergebenen Pro-

grammwartungsinformationen. Dieser Widerspruch muß sich so auswirken, daß er die Nutzung für den festgelegten Nutzungsumfang beim Anwender einschränkt oder verhindert.

7. Wartung

- 7.1. Der Übergebende erbringt während des Garantiezeitraumes Wartungsleistungen. Diese Leistungen sind Bestandteil des im Vertrag vereinbarten Preises.

Die Wartungsleistungen können sein:

- Ursachenermittlung bei Funktionsabweichungen
- Übergabe von Programmwartungs-Informationen
- Beseitigung der beim Anwender aufgetretenen Funktionsabweichungen bzw. Bereitstellung von Umgehungs-lösungen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit kann dies mit der Herausgabe neuer Ausgaben/Modifikation erfolgen.

- 7.2. Voraussetzung für die Wartung der Software sind:

- Einhaltung der Festlegungen über die Meldung von Funktionsabweichungen;
- Verwendung der jeweils gültigen Ausgabe oder Modifikation der Software;
- keine unbefugten Änderungen oder Eingriffe in die Software durch den Anwender oder Dritte;
- keine unbefugten Änderungen oder Eingriffe in die Gerätetechnik, die Auswirkungen auf die Software haben können;
- genaue Beachtung der in der Dokumentation für die Software definierten Anwendungs-, Anschluß- und Einsatzbedingungen;
- keine unbefugten Änderungen oder Eingriffe in andere Software, die Auswirkungen auf die beanstandete Software haben;
- Einsatz der Software auf dem vereinbarten Rechnersystem bzw. Gerät.

- 7.3. Die Wartungspflicht gemäß Ziff. 7.2. besteht nicht bei:

- Funktionsabweichungen, die in Auswirkung von Gerätefehlern erkannt werden, wenn die betroffenen Geräte nicht zum Umfang des Vertrages gehören;
- Funktionsabweichungen, die durch Software des Anwenders oder Dritter oder durch Software, die nicht zum Leistungsumfang des Übergebenden gehört, verursacht werden;
- Abweichungen von den in der Dokumentation genannten Laufzeitangaben;
- Abweichungen in der Rechtschreibung, Grammatik, Ausdruck und anderer sprachlicher Art bei erzeugten Texten (z.B. Schreibmaschinenprotokolle, Drucklisten), soweit sie den Sinngehalt nicht entstellen. Die in den maschinell erzeugten Texten enthaltenen Alternativen, mit denen der Bediener in Bedienkommandos auf den Text reagieren kann, müssen korrekt sein;
- Funktionsabweichungen bei Verwendung von Software des Anwenders, die sich in der Entwicklung befindet und deren Funktionsnachweis mit der vom Hersteller gelieferten Software durch den Anwender noch erbracht werden muß.

Leistungen, die in diesem Umfang erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren und zu den gesetzlichen

Preisen zu bezahlen.

8. Garantie

- 8.1. Der Übergebende garantiert die Gebrauchsfähigkeit der Software im Rahmen des in der Anwenderdokumentation und in den Programmwartungsinformationen bekanntgegebenen Leistungsumfanges. Die Gebrauchsfähigkeit der Software ist auch dann gegeben, wenn durch Funktionsabweichung ein Gebrauch der Software für den festgelegten Nutzungsumfang vorübergehend eingeschränkt wird, aber der Übergebende seine Wartungspflicht erfüllt.
- 8.2. Der Übergebende garantiert, daß der Vertragsgegenstand bei Beachtung der Vorschriften sowie bei Einsatz qualifizierter Fachkräfte die in den Dokumentationen beschriebenen Funktionen erfüllt.
- 8.3. Der Übergebende garantiert dem Übernehmenden nicht das Erreichen eines bestimmten technischen oder ökonomischen Ergebnisses bei Verwendung des Vertragsgegenstandes.
- 8.4. Die Garantiefrist für den Gegenstand des Vertrages beträgt 12 Monate. Der Garantiezeitraum beginnt mit der Auslieferung bzw. Übergabe des Datenträgers und der Dokumentation. Als Garantieleistung wird Nachbesserung vereinbart. Die Nachbesserungsfrist beträgt 6 Wochen. Die Frist beginnt mit der Übergabe der im Vertrag zu vereinbarenden Dokumentation zur Beschreibung des Mangels.* Mit der Beseitigung des Mangels bzw. mit der Bereitstellung von Umgehungsmaßnahmen ist die Nachbesserung erbracht.
- 8.5. Die Auslieferung einer neuen Ausgabe/Modifikation der Software stellt keine Ersatzleistung dar. Damit beginnt kein neuer Garantiezeitraum i.S. § 94 (5) VG.
- 8.6. Voraussetzung für Garantieleistungen ist die Einhaltung der in Ziff. 7.2. genannten Bedingungen. Liegen die in Ziff. 7.3. genannten Gründe vor, besteht kein Anspruch auf Garantie.

9. Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

- 9.1. Die Nutzung der Software darf nur auf vereinbarter Geräteeinheit erfolgen. Der Übernehmende ist nicht berechtigt, die gelieferte Software in unveränderter oder veränderter Form Dritten zu überlassen oder Rechte an diese einzuräumen. Eine Reproduktion der Software, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder andere Träger ist dem Übernehmenden nicht gestattet. Das gilt auch, wenn die Reproduktion ganz oder teilweise zum Zweck der gleichzeitigen mehrfachen Verwendung innerhalb des Betriebes des Übernehmenden auf anderen Rechnersystemen oder Geräten als den in diesem Vertrag genannten erfolgen soll. Reproduktionen, welche der Übernehmende zu Datensicherungszwecken für sich selbst verwendet, sind gestattet. Diese Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 9.2. Der Übernehmende hat bei vereinbarter Weitervergabe zu sichern, daß die vorliegenden Vertragsbedingungen Vertragsbestandteil werden. Erst bei schriftlicher Anerkennung dieser Vertragsbedingungen durch den Partner des Übernehmenden darf die Software übergeben werden.

* gem. Anlage 2

- 9.3. Das Urheberrecht und alle nicht durch Vertrag dem Übernehmenden übertragenen Rechte, z.B. das Recht auf Veröffentlichung, auf Weiterentwicklung stehen ausschließlich dem Übergebenden zu.
- 9.4. Die Nutzung der Software bei Havarien des vereinbarten Gerätes auf anderen Geräten ist keine Vertragsverletzung. Das Vorliegen der Havarie ist nachzuweisen.

10. Materielle Verantwortlichkeit und Sanktionen

- 10.1. Für jeden Fall der Verletzung der in den Ziffern 9.1., 9.2. und 9.3. getroffenen Festlegungen ist gemäß § 56 Abs. 1 VG eine Vertragsstrafe in Höhe des anderthalbfachen Preises der Software zu zahlen, für die der Nachweis, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren, unzulässig ist.
- 10.2. Ist Software das Ergebnis internationaler Zusammenarbeit oder importiert, so sind Forderungen nach Vertragsstrafen und Schadenersatz, soweit sie ihren Ursprung im Leistungsanteil ausländischer Partner haben, auf den Umfang beschränkt, der gegenüber dem ausländischen Partner durchgesetzt werden kann.

11. Informationsleistung

Der Übernehmende erhält Informationen über Weiterentwicklung, Erweiterungen oder Neuentwicklungen des Vertragsgegenstandes.

Die Lieferung von Weiterentwicklungen, Erweiterungen und Neuentwicklungen erfolgt nach Bestellung zu den gleichen Vertragsbedingungen wie der Grundvertrag. Die Lieferung wird bei Angabe der Nummer des Grundvertrages vorgenommen und gilt für das dort genannte Rechnersystem und das angegebene Gerät.

12. Leistungen nach Garantieende

Der Übergebende erbringt auf Bestellung des Übernehmenden für die vertraglich vereinbarte Software im Umfang gemäß Ziff. 7.1. Wartungsleistungen gegen Bezahlung. Sie erfolgen bis 1 Jahr nach Beendigung des Vertriebes längstens bis zur Herausgabe der nächsten Ausgabe/Modifikation auf der Grundlage der Ziffern 7.2. und 7.3.

13. Schlußbestimmungen

- 13.1. Der Übergebende ist berechtigt, das Einsatzverhalten der Software, die Einhaltung der vereinbarten Einsatz- und Nutzungsbedingungen durch Inspektionen beim Übernehmenden zu überprüfen.
- 13.2. Für den Export von Software sind die Vertragsbedingungen gesondert zu vereinbaren.
- 13.3. Die uneingeschränkte Willensübereinstimmung zu den vorliegenden Vertragsbedingungen ist Wirksamkeitsvoraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages.